

Satzung des fachbereichsinternen Instituts

institut bild.medien – denkenentwerfengestalten

vom 11.03.2014

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 29 Absatz 1 i.V. mit § 16 Absatz 1 Satz 2 sowie § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) in der aktuell gültigen Fassung hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechtsstellung
- § 4 Mitglieder des Instituts
- § 5 Leitung
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Finanzierung
- § 8 Außenvertretung
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Zielsetzung

- (1) Mit der Einrichtung des Instituts **institut bild.medien – denkenentwerfengestalten** verfolgt die Fachhochschule Düsseldorf die Zielsetzung, ein fachbereichsbezogenes Kompetenzzentrum für Bewegtbild und Hypermedien an der Schnittstelle von künstlerisch-gestalterischer Praxis und theoretischer Forschung zu schaffen.

§ 2 Aufgaben

Zur Erreichung der unter § 1 genannten Ziele nimmt das Institut die folgenden Aufgaben wahr:

1. Es führt Forschung in den Bereichen von Hypermedia, Interaktiven Systemen, AV-Design, Digitale Animation, Bild und zeitbasierte Medien durch und soll dabei Möglichkeiten und unterschiedliche Ansätze dieser Lehr- und Forschungsbereiche verknüpfen und synthetisieren.
2. Es fördert den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs im Forschungsgebiet des Institutes durch Mitwirkung an Projekten, durch Unterstützung des Masterstudiengangs Kommunikationsdesign und durch die Einrichtung eines Artist-in-Residence-Programms.
3. Es fördert Kooperationen durch Veranstaltungen einschlägiger Seminare, Workshops und Konferenzen.
4. Es koordiniert und unterstützt Kooperationen mit anderen Forschungseinrichtungen außerhalb und innerhalb der Fachhochschule Düsseldorf.
5. Es akquiriert Drittmittelprojekte.
6. Es dokumentiert seine Tätigkeiten durch einen jährlichen Institutsbericht unter Angabe der Drittmitteleinnahmen. Der Institutsbericht ist der Dekanin oder dem Dekan, dem Fachbereichsrat und dem Präsidium vorzulegen. Unabhängig von dieser regelmäßig durch das Institut zu erbringenden Rechenschaftslegung kann das Präsidium jederzeit einen gesonderten Rechenschaftsbericht einfordern.

§ 3 Rechtsstellung

Das Institut **bild.medien – denkenentwerfengestalten** ist eine fachbereichsinterne wissenschaftliche Einrichtung der Fachhochschule Düsseldorf im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 HG.

§ 4 Mitglieder des Instituts

(1) Mitglieder des Instituts sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. die im Fachbereich Design der Fachhochschule Düsseldorf tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer:

Prof. Dr. Stefan Asmus mit dem Schwerpunkt Interaktive Systeme / Systemdesign
Prof. Dr. Reiner Nachtwey mit dem Schwerpunkt Gestaltungslehre / Bewegtbild

sowie nach Berufung und Einverständniserklärung mit den Zielen des Instituts die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrgebiete AV Design und Hypermedia.
2. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wenn sie ein Projekt im Sinne der Aufgabenbeschreibung des Instituts in Forschung oder Lehre oder in beidem durchführen und durch den Vorstand als Mitglieder auf Zeit bestellt werden.
3. akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte, solange sie den Mitgliedern zu Nr. 1 zugewiesen sind oder wenn sie ein Projekt unter der Verantwortung der Mitglieder unter Nr. 2 im Sinne der Aufgabenbeschreibung des Instituts durchführen und vom Vorstand bestellt wurden.
4. Emeritierte Professorinnen und Professoren

- (2) Die Gründungsmitglieder werden vom Fachbereichsrat bestellt.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder in das Institut gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 3 entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag mit einfacher Mehrheit. Die entsprechenden Erklärungen werden bei der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter des Instituts gesammelt, die oder der ein Verzeichnis der Mitglieder führt.
- (4) Die Mitgliedschaft der Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1-3 ist auf 5 Jahre beschränkt; Verlängerung auf Antrag ist möglich. Die Mitgliedschaft der Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 2 ist grundsätzlich auf die Laufzeit der Projekte beschränkt. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft im Institut auch mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Fachhochschule Düsseldorf außer in den Fällen des Abs. I Nr. 1 und 2 dieser Satzung, sofern die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Angehörige der Fachhochschule Düsseldorf Projekte im Sinne der Aufgabenbeschreibung dieses Instituts in der Forschung durchführen, sowie dem Wegfall der Voraussetzungen gem. Absatz 1. Im Zweifelsfall entscheidet der Fachbereichsrat. Bei emeritierten Professorinnen und Professoren, die nach dem Ausscheiden aus der Fachhochschule im Institut tätig sind, gilt Abs. IV S. 3 dieser Satzung entsprechend.
- (5) Weitere Forscherinnen und Forscher können in das Institut als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie ein Projekt im Sinne der Aufgabenbeschreibung des Instituts durchführen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die assoziierte Mitgliedschaft ist auf die Laufzeit der Projekte beschränkt.

§ 5

Leitung

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt einem Vorstand. Dem Vorstand gehören die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 sowie die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 an. Der Leitung des Institutes müssen mehrheitlich an ihm tätige Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer angehören.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Die oder der Vorsitzende und ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag des Vorstandes bestellt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Emeritierte Professorinnen und Professoren sowie Professorinnen und Professoren, die nicht mehr Mitglieder der Fachhochschule Düsseldorf sind, können nicht Vorsitzende bzw. Vorsitzender oder Stellvertreterin bzw. Stellvertreter sein.
- (4) Ein Mitglied des Dekanats des Fachbereichs Design kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die im Institut tätigen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1-3 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen und berät über die Aktivitäten des Instituts. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen; sie kann jederzeit auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder oder auf Antrag der oder des Vorsitzenden einberufen werden
- (3) An den als öffentlich gekennzeichneten Mitgliederversammlungen können die assoziierten Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7
Finanzierung

Die Grundausrüstung des Instituts wird aus den vorhandenen Mitteln der im Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bereitgestellt. Der Fachbereich stellt entsprechende Räumlichkeiten und Arbeitsmittel zur Verfügung. Die Finanzierung von Forschungsprojekten erfolgt durch Mittel, die von Drittmittelgeberinnen bzw. Drittmittelgebern oder der hochschulinternen Forschungsförderung zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

§ 8
Außenvertretung

Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegt die rechtliche Vertretung des Institutes nach außen, insbesondere beim Abschluss von Verträgen und bei der förmlichen Annahme von Zuwendungen Dritter sowie bei beamten- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten.

§ 9
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design vom 24.03.2010 sowie der Zustimmung des Präsidiums vom 25.07.2011.

Düsseldorf, den 11.03.2014



Die Präsidentin
der Fachhochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Brigitte Grass